

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. März 1995

672. Nutzungsplanung Trüllikon (Revision)

Am 12. September 1994 hat die Gemeindeversammlung Trüllikon die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 10. November 1994 ersuchte der Gemeinderat Trüllikon um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG). Da die zur Genehmigung eingereichte Vorlage verschiedene Mängel aufwies, hat die Baudirektion den Gemeinderat Trüllikon am 5. Dezember 1994 um eine Stellungnahme zu allfälligen Genehmigungsvorbehalten gebeten. Der Gemeinderat Trüllikon hat sich dazu am 21. Dezember 1994 geäußert und alternative Formulierungen für die von der Baudirektion beanstandeten Kernzonenvorschriften (Art. 12 und 16) unterbreitet. Die Baudirektion stimmte diesen Vorschlägen am 30. Dezember 1994 zu.

Der Gemeinderat Trüllikon hat die Änderung von Art. 12 und 16 der Bauordnung am 10. Januar 1995 entsprechend Ziffer 3 des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. September 1994 in eigener Zuständigkeit vorgenommen und diese öffentlich bekanntgegeben. Laut Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission IV vom 17. Februar 1995 ist dagegen kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Die so bereinigte Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Trüllikon am 12. September 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat Trüllikon am 10. Januar 1995 vorgenommenen Anpassungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon, 8466 Trüllikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller